

**Amtsgericht München**

731227

Az.: 273 C 8790/11



**IM NAMEN DES VOLKES**

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]  
[REDACTED]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

gegen

[REDACTED]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]  
[REDACTED]

wegen Forderung

erlässt das Amtsgericht München durch die Richterin am Amtsgericht [REDACTED] am 12.12.2011 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 495a ZPO folgendes

[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]

12. 12. 2011

## Teilurteil

1. Die Beklagte wird verurteilt, dem Kläger die Abrechnung über den sich nach der Kündigung des Klägers ergebenden Rückkaufswerts des Riester-Rentenversicherungsvertrags der Frau [REDACTED] Versicherungsschein [REDACTED] - vorzulegen.
2. Die Kostenentscheidung bleibt der Endentscheidung vorbehalten.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

## Gründe:

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91a Abs. 1 ZPO.

Die Parteien erklärten den Rechtsstreit übereinstimmend für erledigt. Das Gericht hat deshalb unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstands nach billigem Ermessen darüber zu entscheiden, wie die Kosten des Rechtsstreits zu verteilen sind. Ausschlaggebend ist hierbei insbesondere der ohne die Erledigterklärung zu erwartende Verfahrensausgang, wobei lediglich eine summarische Prüfung der jeweiligen Erfolgsaussichten erfolgen kann.

Die beklagte Partei brachte keine durchgreifenden Einwendungen gegen den Klageanspruch vor. Insoweit wird auf das Teilurteil vom 12.12.2011 Bezug genommen. Es sind deshalb der beklagten Partei die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen, da sie ohne den Eintritt des erledigenden Ereignisses in dem Rechtsstreit voraussichtlich unterlegen wäre.

Die Streitwertfestsetzung richtet sich nach § 3 ZPO.

  
Richterin am Amtsgericht

## Entscheidungsgründe

Gemäß § 495 a ZPO bestimmt das Gericht das Verfahren nach billigem Ermessen, kann daher auch ohne mündliche Verhandlung nach dem Akteninhalt entscheiden.

Danach ist die Klage zulässig, insbesondere ist das Amtsgericht München örtlich und sachlich zuständig. §§ 17 ZPO, 23 Nr. 1 GVG.

Die Klage ist in Stufe 1 auch begründet.

Die Klagepartei legte den Anspruch auf Auszahlung in Höhe des bestehenden Rückkaufswertes schlüssig damit dar, dass er als Insolvenzverwalter über das Vermögen der Versicherungsnehmerin den mit der Beklagten bestehenden Vertrag entsprechend § 103 InsO kündigte und das im Vertrag verkörperte Altersvermögen nach §§ 35, 36 InsO dem Insolvenzbeschluss unterliegt.

Eine Unpfändbarkeit nach §§ 97 EStG, 851 ZPO sieht das erkennende Gericht nicht, da die Vorschrift des § 97 EStG nur das geförderte Altersvorsorgevermögen betrifft. Dies ist nach Auffassung des Gerichts so zu verstehen, dass das Altersvorsorgevermögen tatsächlich gefördert worden sein muss, die Möglichkeit einer späteren Förderung aber nicht ausreicht.

Hier wurde durch Vorlage der Bestätigung der Beklagten selbst und des zuständigen Finanzamtes hinreichend bewiesen, dass bisher eine Förderung nicht erfolgte.

Da der genaue Rückkaufswert nicht bekannt ist, war die Beklagte zur Auskunftserteilung zu verurteilen.

Der Streitverkündeten musste keine Frist zur Stellungnahme gesetzt werden, so dass die Entscheidung bereits jetzt ergehen kann.

Die Kostenentscheidung bleibt der Endentscheidung vorbehalten.

Die vorläufige Vollstreckbarkeit richtet sich nach §§ 708 Nr. 11, 711, 713 ZPO.

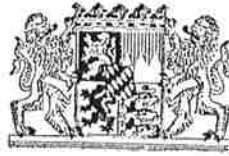


Richterin am Amtsgericht



**Amtsgericht München**

Az.: 273 C 8790/11



In dem Rechtsstreit

[REDACTED]  
[REDACTED]  
- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

gegen

[REDACTED]  
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

wegen Forderung

erlässt das Amtsgericht München durch die Richterin am Amtsgericht [REDACTED] am 21.02.2012 folgenden

**Beschluss**

Kostenpunkt erledigt  
München, [REDACTED]

1. Die beklagte Partei hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
2. Der Streitwert wird auf bis zu 300,00 € festgesetzt.

[REDACTED]